

Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 56. Bayerische Ärztetag hat am 12. Oktober 2003 folgende Änderungen der „Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 12. Oktober 1997 (*Bayerisches Ärzteblatt* 11/1997, Seite 385 und nach 372), zuletzt geändert am 13. Oktober 2002 (*Bayerisches Ärzteblatt* 11/2002, Seite 616 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. November 2002 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2002, Seite 670 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 18. November 2003, Nr.: 3.2/8502/104/03, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Angehörige von Patienten und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn der verantwortliche Arzt und der Patient zustimmen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Zweigpraxis ist auch eine gemeinschaftlich mit anderen Ärzten organisierte Notfall- oder Bereitschaftsdienstpraxis in den sprechstundenfreien Zeiten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt darf in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung, an dem der Erstkontakt mit dem Patienten stattzufinden hat, Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- und Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhalten (ausgelagerte Praxisräume). Die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Leistungen nach Satz 1 dürfen auch am Ort der Niederlassung erbracht werden. Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung bleibt unberührt. Die ausgelagerten Praxisräume sind dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen und können durch ein Hinweisschild mit Angabe der erbrachten Leistung, Praxisbezeichnung samt Anschrift und Telefonnummer gekennzeichnet werden.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der fünfte Spiegelstrich wird zum vierten Spiegelstrich.

b) Der vierte Spiegelstrich wird zum fünften Spiegelstrich und erhält folgende Fassung:

„für Ärztinnen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis 24 Monate nach der Entbindung; darüber hinaus für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten, soweit nicht die Versorgung des Kindes anderweitig sichergestellt ist. Letzteres gilt auch für Ärzte vom Tag der Geburt des Kindes an.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehenden Vorschriften dienen im Interesse der Patienten der Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber Dritten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem medizinischen Assistenzberuf befinden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder anderen Personen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert der Geschenke oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“

6. § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

(2) Die Annahme von nicht geringfügigen Werbegaben oder anderen Vorteilen ist untersagt.

(3) Dem Arzt ist nicht gestattet, für den Bezug der in Abs. 1 genannten Produkte Geschenke oder andere Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern. Diese darf er auch weder sich noch Dritten versprechen lassen oder annehmen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht berufswidrig. Der Vorteil ist unangemessen, wenn er die Kosten der Teilnahme des Arztes (notwendige Reisekosten, Tagungsgebühr) an der Fortbildungsveranstaltung übersteigt oder der Zweck der Fortbildung nicht im Vordergrund steht. Sätze 1 und 2 gelten für berufsbezogene Informationsveranstaltungen von Herstellern entsprechend.“

7. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

II.

Diese Änderungen der Berufsordnung treten am 1. Januar 2004 in Kraft

Bad Windsheim, den 12. Oktober 2003



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt,
München, den 24. November 2003



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

– Siehe dazu auch die Informationen von Dr. Klaus Ottmann, Vizepräsident der BLÄK, auf Seite 637 –